

Indem ich nunmehr die Rechtsgeschichte von Disentis wieder aufnehme, bemerke ich, dass auch der Ammann von Disentis später, und zwar urkundlich zuerst im Jahr 1517, mit dem Titel eines «Landammann» auftritt.¹⁾

Mit dieser Aenderung des Titels hängt es vielleicht zusammen, dass der Abt später für die Wahl des Landammanns nur noch zu einem Vierervorschlag aus den Mitgliedern des Landrathes berechtigt ist.²⁾

Immerhin wurde der Abt (welchem Kaiser Maximilian noch im Jahr 1495 den Blutbann ertheilt hatte)³⁾ auch seither in so weit als rechtmässiger Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit betrachtet, als der Landammann von Disentis nach seiner Wahl um Ertheilung des Bannes, d. h. der richterlichen Gewalt⁴⁾ einkommen musste. So noch zufolge des Vertrages, welchen die Gemeinde Disentis im Jahr 1643 mit dem Kloster abschloss,⁵⁾ wodurch u. A. auch festgesetzt wurde, dass die «Strafen und Bussen» fortan allein der Gemeinde zukommen und dass die Zehnten nur $\frac{1}{15}$ der Produkte betragen sollen.

Unter dem Vorsitze des Landammanns und wohl auch schon unter demjenigen des Ammanns bildete der aus 40 Mitgliedern bestehende Landrath das Kriminalgericht und ein Fünfzehner-Ausschuss desselben das Civil- und Konsistorialgericht.⁶⁾

¹⁾ Als solcher richtet er in Truns in einem, Durchfahrtsrechte betreffenden Rechtsstreit (Urk. v. 1517 im Arch. Truns).

²⁾ Sprecher, Pallas R., S. 287.

³⁾ Synopsis anal. Dis., fo. 29.

⁴⁾ Dahin gehörte namentlich auch das Recht, das Gericht zu «verbannen» d. h. es Namens des Gerichtsherrn zu konstituiren und durch eine feierliche Formel es als unverletzlich erklären zu lassen. Diese interessanten Verbannungsformeln finden sich für Ragaz in Egger, Urkundensammlung, S. 31.

⁵⁾ Mohr, Reg. v. Dis., n. 325.

⁶⁾ Sprecher, Pallas R., S. 287.